

Das Privilegium
der St. Johannisgilde
der Zuckerrischer zu Wollin
vom 17. 1. 1696.

Von

Professor Dr. Georg Frommhold
in Greifswald.

Von Ihr Königl. May.^t zu Schweden zum Pommerischen
Estat verordnete General Statthalter und Regierung.

Thuen Kund hiemit: Demnach Sr. Hochgräfl. Excellence
und der Königl. Regierung die sämptliche Zuckerrischer und Ver-
wandten der sogenannten S. Johannis-Gilde zu Wollin
unterthänig zu erkennen gegeben, maßmaßen bey der Hoch-
sehl. Fürsten Lebzeiten Ihre Zuckerrischer-Gilde in guter Verfassung
und Ordnung gestanden, aber hernachmals insonderheit bey
denen unruhigen und veränderten Zeiten, auch eingefallenen
Härten und höchstbeschwerlichen Kriegeres-Recidiven in Abgang
gerathen und so lange Ihre May.^t die Königin Christine Hoch-
löblichsten Andenkens die hiesigen Aempter-Intraden genossen
und eines Theils daß Aempt Wollin unter Privat herrschafften
gestanden, deren beiderseits Beamten hierinnen ein stet differe-
rentes Interesse gesucht, die heillsahmen Verordnungen, welche
die Königl. Regierung eine Zeit nach der andern deßfalls er-
gehen lassen, fast niemahlen zu dem angezielten Zweck und
effect gelangen, Viel weniger anfangs gedachter Gilde resta-
bliret werden mögen, mit angehängtem Suchen, Wir geruhe-
ten Ihre Gilde articul, welche sie außs Neue zusammenbrin-
gen lassen, zu confirmiren undt dadurch ihr uhraltetes Zuckerrischer-
Gilde außs Neue zu privilegiren und wieder alle Höchst-
schädliche Eingriffe mächtigst zu schützen. Wann dann Ihre
Königl. May.^t unsers allergnädigsten Königs und Herrn
Hohes Interesse hierunter merklich mit versiret, auch sonsten
das Suchen nicht unziemlich befunden, daher demselben Raum
und stadt gegeben: So haben Wir die von denen sämptl.
Zuckern eingegebene Articul, worauff der Fischer und Zuckerrischer
sogenannnte S. Johannis-Gilde zu Wollin Observans, alte
Gewohnheit und Gerechtigkeits laut Gildebuchs und Herkom-
mens, von undenklichen Jahren her bestanden, jeso außs neue
revidiret, und folgender Gestalt nach reiffer Ueberlegung aus-
gefertiget und an Theils Orten geendert.

23. Weill die Gille zu gemeinen Behuf etliche Teerkeßel angeschaffet, werden dabey Zwey Keßelherrn auß den Wollinischen Tuckern erwöhlet, welche die Teerkeßel in ihre Verwahrung haben und denenjenigen, so dieselbe benöthiget, gegen eine Recognition abfolgen laßen und von Einnahme und Ausgabe in versammlter Gille Rechnung ablegen.

24. Welcher den Teerkeßel 4 oder 5 Stunden länger in seinem Hauße oder sonst in seiner Verwahrung behält, als er ihm nötig zu gebrauchen hat, und denselben nicht fort wieder den Keßelherrn zuschicket, soll der Gille in Zwey R. Straffe verfallen sein.

25. Wer den Teerkeßel anzündet, soll nach alter Gewohnheit gestraffet werden.

26. Wer den Teerkeßel von seinem Orte weg und entweder anderswohin oder ins Haff mitnehmen und führen wird, soll darumb gestraffet werden.

27. Welcher Schiffer den Teerkeßel von jemandem, der ihm noch im Gebrauch hat, ohne Vorwissen der Keßel Herrn abfordern, und darüber dem andern Schaden zufügen wird, soll in der Gille Straffe verfallen sein.

28. Welche Parthey oder Schiffer dem andern Schaden thut, eß sey an Rahnen, Böten, Andern, Tawen, Seegelln, und wie es immer geschehen kan, derselbe soll den Schaden büßen und darzu in der Gille Straffe verfallen sein.

29. Wer vor dem Schaar Zweene Garne bringet, und es sein nicht vollkommene ganze Garn, der soll in Zwey Rt. Straffe der Gille vertheillet werden.

47. Unter dieser der Tuck Beliebung und Gille sind die Zöllner und Quasner zu Stettin, Wollin, Alt- und Newenwarpe, wie auch alle so sich in dem Wollinischen Orte der Fischerey und was dem anhängig ist, gebrauchen, nebst ihrem Gesinde und Knechten begriffen, welche sich sampft und sonders diesen Gille-Articuln Submittiren und gemäß Verhalten müssen, dahingegen Sie auch der Gille Gerechtigkeit mit zu genießen haben.

Wir Confirmiren demnach im Nahmen Allerhöchstgedachter Ihro Königl. May.† Unfers Allergnädigsten Königs und Herren, und bestätigen hiemit vorhergehende Gille-Articulen

und Beliebung, in allen Ihren Punkten und Clausulen, Wollen und Befehlen alles Ernstes, daß hierüber fest und steiff gehalten werden oben eingerückte Sieben und vierzig Articulu dem Gilde der Zucker und Ihrer Verwandten zur Regul und Richtschnur dienen, und sie insgesampt dabey allezeit geschüzet und mainteniret werden sollen, Maßen alle und jede, denen dieses angehen kan, und welche von Ampts und Pflicht wegen hierüber zu halten haben, insonderheit der jetzige und künfftige Schloßhauptmann undt die Saffkieper Ihr. Königl. May.t hierbey versirendes Interesse zu beobachten und diesen Articulu einen völligen Nachdruck zu geben hiemit angewiesen werden. Dabenebenst Bürgermeister und Rath hieselbst sowoll als zu Wollin anbefehlen, Impetranten dawieder nicht zu beeinträchtigen, noch daß es von andern geschehe, zu verstadten: Jedoch der Königl. Regierung vorbehältlich, diese Articulu zu ändern, zu mehren und zu bessern, auch nach Beschaffenheit der Umstände und Zeiten, gar zu aboliren und abzuschaffen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Subscription und angehängten General-Gouvernements-Insiegels. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Alten Stettin dn 17. Januarii Ao. 1696.

Unterschriften.